



Satzung

der Gemeinde Norderbrarup über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Norderbrarup vom 02.11.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält anlässlich seines umfangreichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 11,-- € sowie für die Teilnahme

- an Sitzungen der Gemeindevertretung
 - an Sitzungen der Ausschüsse
 - an Sitzungen der Fraktionen
- ein Sitzungsgeld in Höhe 24,-- €.

§ 3

Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,-- €.

Die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen nach § 1 und § 3 wird auf maximal 4 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Sitzungsgelder und monatlichen Pauschalen nach den §§ 2 bis 3 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 5 Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €, höchstens 120,-- € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 6 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 BRKG.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 9 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

des Höchstsatzes der Verordnung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOff eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gerätewart der Feuerwehrfahrzeuge erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine jährliche Entschädigung in Höhe von 360,00 €.
- (4) Die Auszahlung der vorstehenden Entschädigungen erfolgt monatlich zu Beginn eines Kalendermonats.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

(1) Für sonstige besondere Tätigkeiten und Aufwendungen werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- Kommunikationspauschale Bürgermeister	310,-- €
- Reisekostenpauschale Bürgermeister	160,-- €
- Miete Dienstraum Bürgermeister	200,-- €

(2) Die Auszahlung der Pauschalen nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 11

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.01.2004, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 01.12.2022, außer Kraft.

Norderbrarup, den 03.11.2023

